

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 29

Artikel: Eine Mahnung

Autor: Wille, Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 29

Basel, 22. Juli

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Fettszeile. Redaktion: Oberst H. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gerlach, Bern.

Inhalt: Eine Mahnung. — Das Oberkommando der französischen Armee. — Eine kriegsgemässe Automobilaufklärungsübung. — Ausland: Frankreich: Reserve- und Territorialoffiziere. Maßnahmen gegen den Antimilitarismus. — Italien: Das italienische Selbstladegewehr. — Niederlande: Große Herbstübungen 1911. — Rußland: Vorschrift für das Zureiten der Kavalleriepferde. — Japan: Bevölkerung, Zahl der Pferde, Heeresersatz, Kriegs- und Handelsflotte, Eisenbahnen.

Eine Mahnung.

In die Behandlung des Geschäftsberichts des Militärdepartements durch die eidgenössischen Räte verirrte sich in der diesjährigen Junisession zum ersten Mal wieder seit langer Zeit ein unschöner Ausfall gegen meine Bestrebungen, unser Wehrwesen zu fördern und dafür die Macht von Anschauungen zu brechen, die einer überwundenen Kulturstufe angehören.

Ich leugne nicht, daß mich dieser Ausfall sehr be-
trübte, denn ich lebte in der Illusion, die Entwicklungsstufe sei überwunden, auf der mir solcher Widerstand gegen meine Bestrebungen durchaus verständlich war.

Der Ausfall hat nach dem in Nr. 172 erstes Morgenblatt enthaltenen Referat der „Neuen Zürcher Zeitung“ folgenden Wortlaut:

„Der Redner benutzt die Gelegenheit auch zu einem Protest gegen die maßlose Kritik, in der sich die „schweizerische Militärzeitung“, ein bis zu einem gewissen Grade offizielles Organ, über die Verhandlungen über die regimentsweise Einberufung der Rekruten vernehmen ließ. Eine solche Kritik trägt nicht zur Hebung der Militärfreudigkeit im Volke bei. Es ist zu wünschen, daß vom Departement aus auch da einmal erklärt werde: Bis hierher und nicht weiter!“

Ich weiß ganz gut, daß das nicht so böse gemeint war, wie es tönte, und daß der Ausfall überhaupt angesehen werden darf, wie etwa das letzte Abfeuern aller Kanonen, bevor aus einer Position abmarschiert wird, die man nicht länger halten will.

Daher dürfte er gerne auf sich beruhen gelassen werden. Wenn ich das trotzdem nicht tue, so ist dazu keinerlei persönliches Motiv veranlassend, wie unter anderm der billige Triumph, nachzuweisen, daß ich weder durch den Inhalt meiner Worte, noch durch die Art, wie ich die Wahrheit ausspreche, die allergeringste Berechtigung gegeben, im Brustton sittlicher Entrüstung zu protestieren und Einschreiten gegen solch „maßlose Kritik von Verhand-

lungen“ zu verlangen, die zwischen eidgenössischen und kantonalen Behörden stattgefunden haben.¹⁾

¹⁾ Ich habe mich in der „Militärzeitung“ zweimal mit der Opposition gegen die Einführung der regimentsweisen Einberufung der Rekruten beschäftigt. Das erste Mal geschah in Nr. 31, 1910, in einem Artikel: „Die regimentsweisen Rekrutenschulen der Infanterie“; der bezügliche Passus hat folgenden Wortlaut:

„So wie das der beabsichtigten Maßregel des Waffenchefs der Infanterie zugrunde liegende Prinzip hier zur Herrschaft gekommen ist, so wird es sich sofort überallhin ausdehnen und binnen kurzem wird vieles, das jetzt vorkommt und Verantwortlichkeitsbewußtsein für die Tüchtigkeit der Truppe, überhaupt für das Resultat der eigenen Arbeit, gar nicht aufkommen läßt, ganz unmöglich geworden sein.“

Die segensreiche, vernünftige und eigentlich ganz selbstverständliche Maßregel wurde durch kantonale Militärdirektionen verhindert, sowie eben die Absicht zutage trat.

Als Grund hiefür wurde angegeben, bei dem bisherigen Verfahren könnten die kantonalen Militärdirektoren den Interessen der verschiedenen Berufsklassen im Sinne der Art. 112 M. O. Rechnung tragen.

Der Artikel 112 lautet: „Der Instruktionsdienst, namentlich die Rekrutenschulen sind zeitlich so anzuordnen, daß die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig gestört werden.“

Selbstverständlich muß diesem Artikel nachgelebt werden wie jeder Gesetzesbestimmung. Aber er bezieht sich auf die Anordnung der Rekrutenschulen, auf den Zeitpunkt, wann sie abzuhalten sind und nicht auf die Verteilung der Rekruten auf die verschiedenen Schulen; der Artikel sagt auch „möglichst wenig gestört werden.“ Dies „möglichst wenig“ will sagen, soweit es das dienstliche Interesse erlaubt und der ganze Artikel bedeutet, daß man bei Festsetzung der Abhaltung der Schulen auf jene Berufe Rücksicht nehmen muß, die in der betreffenden Gegend, aus der die Rekruten kommen, vorwiegend ausgeübt werden. Niemals ist damit gemeint, daß sich jetzt jeder Rekrut unter vier Rekrutenschulen diejenige aussuchen solle, die seinen Privatverhältnissen am besten zusagt. Durchführbar wäre so etwas ja auch niemals, denn alle vier Schulen müssen annähernd die gleiche Rekrutenzahl haben und wenn die Zahl voll ist, so müssen die weiteren Begehren abgewiesen werden. Wenn die Ansicht richtig wäre, daß jeder Rekrut nach den Interessen seines Berufes sich seine Rekrutenschule auswählen kann, so bekäme die Kavallerie in die erste ihrer vier Schulen fast alle ihre Rekruten; die Begehren „im Interesse ihrer verschiedenen Berufe“ in die erste Schule einberufen zu werden,

Es geschieht auch nicht, um mit Pathos erklären zu können, „daß ich mich heute so wenig wie jemals früher durch solche Versuche der Einschüchterung von dem Weg zum Besten unseres Wehrwesens abdrängen lasse, den mir Sachkunde und Gewissen klar vorgezeichnet haben. Dieser Versicherung bedarf es für niemand.

Weswegen ich mich mit diesem Ausfall gegen meine Bestrebungen beschäftigen muß, ist ganz allein, weil hier ein Rezept gegen unliebsames Aus-

sind bei dieser Waffe so zahlreich, daß der Waffenchef der Kavallerie auf jedes aus andern Gegenden, als für deren Rekruten die Schule bestimmt ist, mit der gleichen gedruckten Abweisung antwortet. — Mit dem Hinweis hierauf komme ich auf das, was gegenüber der Denkweise der kantonalen Militärdirektoren das Entscheidende ist. Die Rekruten aller andern Truppengattungen müssen in die Rekrutenschule einrücken, für die sie durch das Schultableau bestimmt sind, und keiner darf — wohlbegründete Ausnahmefälle natürlich immer vorbehalten — sich eine andere Schule wählen, die zu einem ihm passenden Zeitpunkt stattfindet.

Nur bei der Infanterie, deren Rekrutenschulen die kürzesten sind, da sollen Verwaltungsstellen, die keinerlei Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit der Truppe haben, weil sie nach den Befugnissen, die man ihnen gelassen, keine Verantwortung tragen können, bestimmen dürfen, in welche Rekrutenschule der Wehrmann einzurücken hat und sie wollen dies nicht aus der Hand geben, damit sie dem Wehrmann den Gefallen erweisen können, ihn in die Schule aufzubieten, die ihm bequemer liegt. — Es ist möglich, daß dadurch einzelnen, es soll sogar gesagt werden, vielen, ein wirklicher Gefallen erweisen werden kann, aber ganz sicher ist, daß allen viel wertvoller wäre, wenn sie zu Beginn des Jahres durch das Schultableau wissen, wann sie ihre Bürgerpflicht erfüllen müssen.

Welche Verhinderung der Kriegstüchtigkeit der Bataillone in solcher Kompetenz der kantonalen Militärdirektoren liegt, ist schon hervorgehoben worden. Es muß nur noch auf eins, das Bedeutungsvollste, hingewiesen werden. Von altersher ist noch sehr unter der Decke die Ansicht vorhanden, daß die Leistung des Militärdienstes nicht eine einfache Pflicht des Bürgers sei, sondern ein hoch anerkennenswertes Opfer, das er dem Vaterlande bringt und daß er dafür als Gegenleistung beanspruchen dürfe, daß ihm die Sache möglichst wenig unangenehm gemacht werde.

Gewaltig hat sich im Lauf der Jahre diese Auffassung verloren, aber ganz verschwunden ist sie noch nicht. Der Standpunkt der kantonalen Militärdirektoren ist dafür Beweis. Erst wenn sie ganz verschwunden ist, können wir zu Kriegsgenügen kommen.

Es ist sehr schwer mit der kurzen Dienstzeit und den übrigen unabänderlichen Verhältnissen des Milizwesens ein Heer zu schaffen, mit dem man mit gutem Gewissen für die Selbständigkeit des Vaterlandes gegen stehende Armeen ins Feld ziehen kann. — Es ist Pflicht jedes Staatsmannes und jedes patriotischen Bürgers, dabei zu helfen. Dazu gehört an erster Stelle, daß man dem Handeln nach militärischem Denken nicht Schwierigkeiten bereitet durch Festhalten an Anschauungen und Gewohnheiten, die nicht militärischem Denken entsprungen sind und die nicht mehr in die Zeit und zu der Stufe passen, auf die unser Wehrwesen allbereits heraufgebracht ist.

Das andere Mal geschah in Nr. 20, 1911, in einem Artikel: „Die Ausbildung“; der bezügliche Passus hat folgenden Wortlaut:

„Als vor zwei Jahren die Infanterie die Rekrutenschule auf diese sich natürlich ergebende Art organisieren und das alte Verfahren aufgeben wollte, bei dem den Kantonen nur die Zahl der Rekruten angegeben wird, die sie in eine Schule zu schicken haben, und

sprechen einfacher Wahrheit und gegen die Forderung nach Reformen der Denkweise angewendet wird, das nicht neu ist. Es ist zweifelsohne sehr praktisch und wenn es möglicherweise auch in dem einen oder andern Falle Nutzen stiften kann, so wird sich der Nutzen doch auf diesen einen Fall beschränken. Im allgemeinen hemmt es Fortschritt und Entwicklung und korrumpiert die Gesinnung. Es ist das Mittel, mit dem sich von jeher, so lange wie die Welt steht, Anschauungen und Zustände in der

ihrem freien Ermessen anheimgestellt wird, wie sie ihr Rekrutenkontingent zusammenstellen, erregte solche Neuerung heftigen Widerspruch. Es wurde gesagt, daß nur auf die alte Art es den Kantonen möglich wäre, die Erfüllung des Rekrutendienstes jeweilen in der den Pflichten gelegenen Zeit erfüllen zu lassen. Wir haben schon weiter oben allgemein gesagt, daß keiner der Gründe, die gegen einen logischen Aufbau des Schultableaus erhoben werden, stichhaltig sei und damit ausgedrückt, daß wir keinen näher betrachten wollten. Hiervon müssen wir für diesen eine Ausnahme machen. Denn in ihm tritt jene Auffassung der Dienstpflicht und der militärischen Ausbildung zutage, die einer genügenden Ausbildung für den Krieg die großen Hindernisse bereitet.

Gerade so wie der Bürger, sobald er in das wehrpflichtige Alter tritt, sich zur Rekrutierung stellen und im nächstfolgenden Jahr seine Rekrutenausbildung bestehen muß und ihm nicht freisteht, dies auf ein späteres Jahr zu verschieben, muß er auch seine Rekrutenschule zu dem Zeitpunkt machen, den die kompetenten Behörden bestimmen. Ausnahmen natürlich immer vorbehalten, darf ihm nicht freigestellt werden, in welche der vier Rekrutenschulen eines Divisionskreises er einrückt. Tatsächlich ist dies ja auch jetzt nicht der Fall, aber darin, daß die Kantone das Recht beanspruchen, ihre Rekruten nach eigenem Gutfinden auf die Schulen zu verteilen, wird dies als Prinzip aufgestellt und wurde ja auch tatsächlich als Grund angegeben, weswegen den Kantonen diese Kompetenz erhalten bleiben müsse und warum es nicht angehe, die Schulen den Regimentern entsprechend zu organisieren. Bei Aufstellung dieses Satzes spielt die eingangs dargelegte Illusion, daß unsere Bürger für die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes so ungeheuer große patriotische Opfer bringen, die entscheidende Rolle. Man meint, daß es diesem ungeheuer großen patriotischen Opfer sinn gegenüber derart Pflicht sei, den Bürgern die Sache zu erleichtern, daß gerne dafür die Erreichung des Zieles erschwert, ja geradezu gefährdet werden könnte. Dies ist nicht der einzige Fall, wo die Rücksicht auf die militärischen Interessen gegenüber solchen andern Rücksichten zurücktreten muß.

Und im übrigen handelt es sich hier um eine Rücksichtnahme, die bei gar keiner andern Waffe als nur allein bei der Infanterie möglich wäre und auch von niemanden als auch bei den andern Waffen geboten behauptet wird. Die Rekruten aller andern Waffen müssen in ganz bestimmte Schulen einrücken, kein Kanton und keine Militärbehörde kann die Rekruten eines kantonalen Kontingents beliebig auf mehrere Schulen verteilen, sondern muß sie in die Schulen schicken, die für namentlich angegebene Einheiten bestimmt sind. Das aufgestellte Prinzip, daß man die Infanterierekruten in die Schulen schickt, die ihnen am angenehmsten sind, wird im übrigen auch gar nicht für die Rekruten aller Kantone aufgestellt, sondern nur für diejenigen der größern Kantone, die mehr als ein Bataillon stellen, für die Rekruten der kleinern Kantone gibt es keine Auswahl zwischen vier Schulen, die müssen alle in ein und dieselbe Schule kommen. Wir haben es somit hier mit einem Prinzip zu tun, dessen Befolgung für keine Spezialwaffe und für die Infanterie vieler Kantone gar nicht möglich ist und deswegen auch für die andern nicht gelten sollte

Macht erhalten wollen, die selbst ganz genau wissen, daß ihre Zeit vorbei ist.

Dieses Rezept ist, daß, wenn Dinge ausgesprochen werden, die man nicht gerne hört, weil sie Aenderungen von Anschauungen und Zuständen fordern, an die man nicht gerne herangeht, man dann sich gar nicht damit beschäftigt, ob die Behauptungen wahr sind oder nicht, sondern ganz allein damit, ob beim Aussprechen der Wahrheit irgend ein Verfehlen, sei es Uebertreibung oder Verletzen der Form und des Respekts, vorgekommen ist. Mit dem Hinweis hierauf begründet man dann das Recht, dem, der die Ruhe und Zufriedenheit zu stören gewagt, ein Tüchtiges aufs Maul zu geben zu seiner Bestrafung und anderen zur Warnung und damit ist die Sache erledigt; auch für den guten Bürger, der in seiner Ruhe und in seiner Zufriedenheit nicht gestört sein will und so lange es ihm selbst nicht an den Kragen geht, ganz gerne sieht, wenn seine Obrigkeit sich nicht scheut, ihre Macht zu gebrauchen.

Ogleich ich der Ansicht bin, daß es bei Aufdecken von Uebelständen an erster Stelle darauf ankommt, ob die Behauptungen wahr sind, und es diesem gegenüber ganz bedeutungslos wird, ob der Deckel mit konvenabler Behutsamkeit abgehoben wurde, oder in einer verletzenden Art, so bin ich doch nicht dagegen, daß man gegen denjenigen, der sich dabei verfehlt hat, keine Nachsicht walten läßt, aber nur unter einer Voraussetzung. Diese Voraussetzung ist, daß mit der gleichen Energie auch die Uebelstände geheilt werden, auf die auf ungeziemende Art hingewiesen worden ist.

Zum Schutz des Fortbestehens der Uebelstände darf die Macht nie verwendet werden. Das hätte die furchtbarsten Folgen, die sich nicht beschränken bloß nur auf das vergnügliche Fortbestehen der Uebelstände, sondern auch eine charakterlose Indolenz bei denjenigen hervorrufen, die den unheilvollen Einfluß der Uebelstände kennen, und deren Pflicht es wäre, mannhaft gegen sie aufzutreten. Dieses mannhaft dagegen Auftreten ist aber gerade dasjenige, was wir brauchen. Es wird bei uns viel zu viel über die Uebelstände gewitzelt oder geseufzt und dann mit ihnen Kompromisse abgeschlossen, bei denen Sache und Gesinnung schwer leiden.

Zur Sache sei noch das eine bemerkt. Wir wollen, daß unsere Eidgenossenschaft ein starkes, gesundes, den Anschauungen unserer Zeit entsprechendes, aber die Eigenart seiner Entwicklung voll bewahrendes Staatswesen sei. Das alles ist nur möglich, wenn wir nicht als Bestandteil dieser Eigenart das Fortbestehen von Anschauungen und Zuständen ansehen, die in eine Zeit gehören, die weit hinter uns liegt. Auf allen andern Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens haben wir das längst eingesehen, nur auf dem Gebiet des Wehrwesens, da wollen sich die alten Anschauungen mit zäher Energie erhalten und man glaubt, daß man den Forderungen der Neuzeit an ein kriegsgenügendes Wehrwesen genügend entspricht, wenn man die besten Waffen kauft, und

alles äußerlich so modern einrichtet, wie man nur wünschen kann.

Das ist ein schwerer Irrtum. Die innere Tüchtigkeit ist alles, nur wenn diese vorhanden, bekommt all das andere den ihm innewohnenden Wert. Diese innere Tüchtigkeit kann nie so erreicht werden, wie notwendig ist und möglich wäre, so lange jene Anschauungen aus einer zurückliegenden Kulturperiode, die ich bekämpfe, noch Einfluß auf die Gestaltung der Dinge haben dürfen. Ihr verderblicher Einfluß ist besonders deswegen so groß, weil er im friedlichen Friedensdienst nicht unheilvoll hervortritt, und durch ihn ganz naturgemäß auch die Anschauungen und Zustände auf andern Gebieten, mit denen er direkt nichts zu tun hat, unheilvoll beeinflußt werden.

Ulrich Wille.

Das Oberkommando der französischen Armee. (Korrespondenz.)

Eine Interpellation in der französischen Kammer betreffend die Rolle des Generalissimus der französischen Armee hat das Kabinett Monis und mit ihm den Kriegsminister *General Goiran* zu Fall gebracht. Die plötzlich zur Erörterung gebrachte Frage umfaßt eine der schwierigsten der französischen Republik, und zwar die der Verhältnisse ihrer Zivil- und Militärgewalt. Man besorgt, daß ein im Kriege siegreicher und im Frieden allgewaltiger alleiniger Obergeneral durch einen Staatsstreich wie ihn *Napoleon I* und *Napoleon III* ausführten, und *General Boulanger* offenbar plante, wie ihn spanische Marschälle oft mit gewaffneter Hand vollzogen, die oberste Staatsgewalt an sich reißen und die Republik stürzen könnte. Solche Befürchtung ist sehr verbreitet und ganz besonders stark in den Kreisen des Radikalsozialismus. Sein Organ, die „Lanterne“, spricht dies in folgenden Worten aus: „Die oberste Kriegsleitung einem General, selbst einem solchen von Genie, anvertrauen, würde die allergrößte Gefahr bedeuten. Machten die Ereignisse ihn zum Sieger, welchen Einfluß würde er dann auf die Volksmassen haben, und welches würden wohl seine Herrschaftsansprüche sein? Würde es im entgegengesetzten Falle nicht unsinnig scheinen, eine Verantwortlichkeit allein das Gewicht eines schmerzlichen Mißerfolges tragen zu lassen, und ist es nicht zweckmäßig, ein so ernstes Risiko zu teilen?“

Bisher galt in Frankreich der Vizepräsident des obersten Kriegsrats, dessen erster Präsident der der Republik ist, als der Generalissimus oder oberste Befehlshaber der gesamten französischen Kriegsmacht im Kriege, im Sinne der Oberbefehlshaberschaft *Napoleon I.* und der alleinigen Oberleitung des deutschen Heeres durch *Moltke* und des japanischen durch *Yamagata*. Die Einheit, größte Machtvollkommenheit und kräftigste Vertretung des Oberbefehls wurde in Frankreich nach den Niederlagen von 1870 wiederum zum feststehenden nachdrücklich betonten Axiom, weil weder der kranke Kaiser noch sein Kriegsminister, *General Leboeuf*, genügende Autorität besaßen, um die Operationen der ohne Einverständnis und unter der Wirkung der Eifersucht handelnden Armeeführer in Ueberein-